

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Landkreis Uckermark

(Gebührensatzung für Übergangseinrichtungen)

Auf der Grundlage des § 11 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) vom 15.03.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 11]), zuletzt geändert am 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 31])

und den §§ 3 Absatz 1 Satz 2, 28 Absatz 2 Ziffer 9 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert am 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38])

sowie den §§ 1, 2, 4, 6 und 15 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. 03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174 zuletzt geändert am 19.06.2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36])

hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 04.12.2019 mit dem Beschluss BV/187/2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Landkreis Uckermark (Gebührensatzung für Übergangseinrichtungen) beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Landkreis Uckermark unterhält Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung (sog. Übergangseinrichtungen) von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen nach § 4 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sind im Landkreis Uckermark Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungsverbände.
- (3) Die Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungsverbände des Landkreises Uckermark sind der Anlage 1 zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Nutzungsverhältnis

- (1) Für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist das Nutzungsverhältnis im Sinne des § 11 LAufnG öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Nutzer im Sinne dieser Satzung ist jede Person, die aufgrund einer behördlichen Zuweisungsentscheidung (hier: Landkreis Uckermark, Zentrale Ausländerbehörde, Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg) einer Übergangseinrichtung zugeordnet wurde und leistungsberechtigt nach dem AsylbLG ist.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Landkreis Uckermark

- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung einer bestimmten Einrichtung der vorläufigen Unterbringung oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Rechte und Pflichten des Bewohners ergeben sich aus dieser Satzung und der jeweils erlassenen Hausordnung der Übergangseinrichtung.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Nutzer die Unterkunft bezieht oder aufgrund einer behördlichen Zuweisung (hier: Landkreis Uckermark, Zentrale Ausländerbehörde, Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg) nutzen kann.
- (2) Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung des Landkreises Uckermark. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Der Landkreis Uckermark erhebt für die Nutzung von Übergangseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und den beigefügten Anlagen.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Nutzer (vgl. § 2 Abs. 2 der Satzung) der jeweiligen Übergangseinrichtung. Gebührenschuldner ist der Nutzer der jeweiligen Übergangseinrichtung. Eltern haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren und die Gebühren ihrer minderjährigen Kinder, sofern sie gemeinsam eine Übergangseinrichtung bewohnen. Eheleute haften ebenfalls gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren, sofern sie gemeinsam eine Übergangseinrichtung bewohnen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft in der Übergangseinrichtung nutzt oder aufgrund der behördlichen Zuweisungsentscheidung nutzen kann. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangseinrichtung beauftragten Mitarbeiter des Betreibers der Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung.

§ 5 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr für den ersten Erhebungszeitraum wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Kreiskasse des Landkreises Uckermark zu entrichten.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn, dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 09:00

Uhr vollzogen sind. Am Tage der Verlegung in eine andere Übergangseinrichtung des Landkreises Uckermark ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur die Tagegebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

- (4) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalt, Rehabilitationsmaßnahme (Kur), Urlaub, Schulbesuch, auswärtige Tätigkeit oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Grundlage bzw. Maßstab für die Berechnung der Nutzungsgebühr bilden folgende Faktoren:
- die kalkulierten und ansatzfähigen Gesamtkosten der Übergangseinrichtungen,
 - die Gesamtplatzkapazität der Übergangseinrichtungen,
 - die individuelle Nutzungsdauer der Unterkunft in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung,
 - die jeweilige Zugehörigkeit des Nutzers zu einem Personenkreis gemäß § 1 dieser Satzung.
- (2) Die kalkulierten und ansatzfähigen Gesamtkosten der Übergangseinrichtungen ergeben sich aus den geltenden vertraglichen Vereinbarungen mit den Betreibern der Übergangseinrichtungen abzüglich der Kosten bzw. Vergütungsleistungen für die unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit, für die Bewachungsdienstleistungen sowie der Investitionskostenerstattungen des Landes Brandenburg nach dem LAufnG.
- (3) Die Nutzungsgebühr ergibt sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Gebührenerlass

- (1) Die Gebühren gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 LAufnG werden den dem Landkreis Uckermark zugewiesenen Nutzern erlassen, wenn deren anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 Zwölftes Buch, Sozialgesetzbuch (SGB XII) den jeweiligen Regelbedarf einschließlich Mehrbedarfzuschlägen nach §§ 28 - 30 SGB XII i. V. m. der gültigen Regelbedarfsstufenverordnung nicht übersteigt. Die Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten. Es ist eine Bereinigung für im Regelbedarf enthaltene Anteile für Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile vorzunehmen. Entsprechendes gilt für Personen einer Bedarfsgemeinschaft nach den §§ 19, 27 SGB XII.
- (2) Ist die Differenz zwischen dem Bedarf und anrechenbarem Einkommen niedriger als die zu erhebende Nutzungsgebühr, so ist die Gebühr in Höhe des verbleibenden Einkommens zu erheben.

§ 8 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Nimmt der nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Nutzer eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit auf, hat er dies entsprechend § 8a AsylbLG spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde des Landkreises Uckermark zu melden.
- (2) Jeder Nutzer ist verpflichtet, die zur Erhebung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.
- (3) Der Nutzer hat der zuständigen Behörde des Landkreises Uckermark jede Änderung in seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- (4) Erhält ein Nutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat er der zuständigen Behörde des Landkreises Uckermark unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Nutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 8 verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den

Karina Dörk
Landrätin

Hinweis zur Veröffentlichung

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Satzung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 6 des Landesaufnahmegesetzes Brandenburg wurde mit Bescheid vom xx.xx.xxxx durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter dem Geschäftszeichen xxxxxxxxxxxxxx erteilt.

Anlage 1 zu § 1 Absatz 2

| lfd. Nr. | Anschrift der Übergangseinrichtung | | Kapa zität | Typ |
|-----------------|---|--------------------------|-----------------------|------------|
| 1 | 17291 Prenzlau | Berliner Straße 28 | 520 | GU * |
| 2 | 17268 Templin | Prenzlauer Allee 34 | 100 | GU * |
| 3 | 17279 Lychen | Hohestegstraße 6 | 105 | GU * |
| 4 | 16278 Angermünde | Berliner Straße 78 | 72 | GU * |
| 5 | 16303 Schwedt/ Oder | Flemsdorfer Straße 21-27 | 150 | WV ** |

* = Gemeinschaftsunterkunft

** = Wohnungsverbund

Anlage 2 zu § 6 Absatz 3 i. V. m. § 7

Entsprechend des § 11 Abs. 2 Satz 4 LAufnG ist eine nach Aufenthaltsdauer gestaffelte Erhöhung der Nutzungsentgelte vorzusehen. Diese Staffelung gilt jedoch nicht für den Personenkreis nach § 4 Nummer 4 LAufnG (vgl. § 11 Abs. 2 Satz 5).

Die in der nachfolgenden Tabelle genannten Beträge stellen Monatsbeiträge für Vollzahler dar (bereinigtes Einkommen \geq Monatsbeitrag).

| Nutzungszeitraum | Nutzer nach § 4 Nr. 4 LAufnG | Nutzer nach § 4 Nr. 3, 5 bis 8 LAufnG | |
|--------------------------------|-------------------------------------|--|----------|
| 01.01.2020 - 31.01.2021 | 266,46 € | a) bis 6 Monate Nutzungsdauer | 199,85 € |
| | | b) ab 6 Monate Nutzungsdauer | 266,46 € |
| 01.02.2021 - 31.01.2022 | 253,82 € | a) bis 6 Monate Nutzungsdauer | 190,36 € |
| | | b) ab 6 Monate Nutzungsdauer | 253,82 € |
| 01.02.2022 - 31.12.2025 | 224,22 € | a) bis 6 Monate Nutzungsdauer | 168,17 € |
| | | b) ab 6 Monate Nutzungsdauer | 224,22 € |
| ab 01.01.2026 | 179,47 € | a) bis 6 Monate Nutzungsdauer | 134,60 € |
| | | b) ab 6 Monate Nutzungsdauer | 179,47 € |